

## **Entgeltordnung**

### **für die Überlassung von Räumen sowie Flächen im Außenbereich des Hauses der Jugend der Stadt Osterode am Harz**

#### § 1

Räume sowie Flächen im Außenbereich des Hauses der Jugend können auf Antrag Vereinen, Verbänden, Personen und Firmen für besondere Veranstaltungen überlassen werden. Ein genereller Anspruch besteht nicht.

Es wird eine Nutzungsvereinbarung geschlossen.

Die Nutzungszeiten werden in dieser Vereinbarung schriftlich festgelegt.

#### § 2

Musik ist in einer Lautstärke zu spielen, dass eine Lärmbelästigung nicht stattfindet!  
Türen und Fenster sind ab 22 Uhr geschlossen zu halten!

Bei allen Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Nieders. Abfallgesetzes und der in Osterode am Harz gültigen Abfallregelungen zu beachten.

#### § 3

Bei Veranstaltungen im großen Saal darf aufgrund der Raumgröße die Besucherzahl 200 Personen nicht übersteigen. Der vorhandene Notausgang muss während der Veranstaltung in voller Breite freigehalten werden. Auch der Haupteingangsbereich darf nicht durch Mobiliar oder in anderer Weise versperrt oder eingeengt werden.

Raumteiler, Attrappen, dekorative Einbauten, wie Wand- und Deckenbespannungen, müssen mindestens schwer entflammbar nach DIN sein. Für das Vorhandensein der brandhemmenden Eigenschaften ist der Veranstalter verantwortlich.

#### § 4

Das Hausrecht wird vom Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person ausgeübt. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

#### § 5

Für die jeweilige Veranstaltung ist seitens des Veranstalters mindestens eine verantwortliche Person im Vertrag zu benennen, die während der gesamten Veranstaltung anwesend sein muss.

#### § 6

Der Veranstalter haftet der Stadt Osterode am Harz für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung (einschl. der Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten) an dem Gebäude, den Räumen/Flächen, der Einrichtung und Geräten verursacht oder Bediensteten zugefügt werden. Der Nachweis eines

Verschuldens ist nicht erforderlich. Die Schäden sind der Stadt Osterode am Harz unverzüglich zu melden.

Der Veranstalter stellt die Stadt Osterode am Harz von Ansprüchen jeder Art frei, die aus Anlass der Benutzung erhoben werden.

Die Stadt Osterode am Harz haftet für keinerlei Schäden, die dem Veranstalter oder Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen. Dies gilt insbesondere auch für das Abhandenkommen von Garderobe oder anderen bei der Benutzung mitgeführten Sachen.

Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Benutzung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Osterode am Harz nicht.

Die Stadt Osterode am Harz hat die Berechtigung, eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung zu fordern.

#### § 7

Nach Beendigung der Veranstaltung sind die vereinbarten Aufräum- und Reinigungsarbeiten unverzüglich durchzuführen.

#### § 8

Den Vertretern der Stadt Osterode am Harz ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren, ihnen ist jede zur Wahrnehmung ihrer dienstlichen Pflichten erforderliche Auskunft zu geben.

#### § 9

Die Stadt Osterode am Harz ist berechtigt, für die Überlassung und Reinigung der Räume oder Flächen des Außenbereichs Nutzungsentgelte gemäß der Anlage zu erheben.

#### § 10

Für die Überlassung von Räumlichkeiten ist die Stadt Osterode am Harz berechtigt eine Mietkaution zu erheben.

#### § 11

Bei der Durchführung von Veranstaltungen ist auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu achten.

#### § 12

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Osterode am Harz, November 2012

Der Bürgermeister

## Anlage

### Mietentgelte

#### Großer Saal

Großer Saal <u>ohne Mobiliar</u> bis zu 4 Stunden (steuerfrei)	40,00 €
jede weitere Stunde für den großen Saal (steuerfrei)	20,00 €
Bei mehrtägigen Veranstaltungen im großen Saal Kosten pro Tag (steuerfrei)	160,00 €
Nutzung Mobiliar gr. Saal (mit Tischen und/oder Stühlen; steuerpflichtig)	40,00 €

#### Kleiner Saal

Kleiner Saal <u>ohne Mobiliar</u> bis zu 4 Stunden (steuerfrei)	20,00 €
jede weitere Stunde für den kleinen Saal (Steuerfrei)	10,00 €
Bei mehrtägigen Veranstaltungen im kleinen Saal Kosten pro Tag (steuerfrei)	80,00 €
Nutzung Mobiliar kl. Saal (mit Tischen und/oder Stühlen; steuerpflichtig)	20,00 €

#### Sonstige Entgelte (steuerpflichtig)

Reinigung der genutzten Räume bei besonderer Verschmutzung	nach Aufwand
Reinigung des Außengeländes bei besonderer Verschmutzung	nach Aufwand
Lichtanlage inkl. Steuerpult	50,00 €
Tonanlage	nach Aufwand
Bühne	ab 20,00 €
ggf. angemessene Strompauschale (z.B. Computernetzwerk-Partys)	ab 20,00 €
Nebenräume (z. B. Fernsehraum/Kaminraum)	20,00 €
Seminartechnik (Overhead, Fernseher, etc. = 5 €; Beamer = 25 € je Tag)	ab 5,00 €
Tischdecken inkl. Reinigung je Tisch	nach Aufwand
Auf- und Abbau von Mobiliar, Ausleihe von Geschirr, Besteck, etc.	nach Aufwand
Müllentsorgung	nach Aufwand

#### Besondere Bestimmungen:

1. Die Gesetze und Richtlinien des UStG finden bei kommerziellen und gesellschaftlichen Nutzungen Anwendung. Nutzungen für Jugendarbeit sind nach § 4 Nr. 23,24 UStG steuerbefreit.
2. Essen ist vom Jugendgästehaus in Anspruch zu nehmen. Abweichungen sind mit dem Haus abzusprechen.
3. GEMA-Gebühren, Künstlersozialkasse, usw. sind vom Veranstalter zu tragen.
4. Vorbereitungen bis zu 4 Stunden am Veranstaltungstag sind kostenlos.

#### Mietermäßigungen:

1. Die Vergabe des Saales an Jugendarbeit betreibende Vereine und Verbände mit Sitz im Landkreis Osterode am Harz für Jugendveranstaltungen. 100 % des Mietentgeltes
2. Die Vergabe des Saales an Jugendarbeit betreibende Vereine und Verbände mit Sitz außerhalb des Landkreises Osterode am Harz für Jugendveranstaltungen. 50 % des Mietentgeltes
3. Veranstaltungen der Stadt Osterode am Harz sowie im Rahmen von Paten- und Partnerschaftsbegegnungen. 100 % des Mietentgeltes
4. Nutzungen für Übernachtungsgäste des Jugendgästehauses für einen Tag. (Bei mehrtägigen Nutzungen kann ein Mietentgelt i.H.v. 50% berechnet werden.) 100 % des Mietentgeltes
5. Für sonstige Veranstaltungen gesellschaftlicher und kommerzieller Art wird **keine** Ermäßigung gewährt.

## Mietentgelte

### Besondere Bestimmungen:

1. Die Gesetze und Richtlinien des UStG finden bei kommerziellen und gesellschaftlichen Nutzungen Anwendung. Nutzungen für Jugendarbeit sind nach § 4 Nr. 23,24 UStG steuerbefreit.
2. Essen ist vom Jugendgästehaus in Anspruch zu nehmen. Abweichungen sind mit dem Haus abzusprechen.
3. GEMA-Gebühren, Künstlersozialkasse, usw. sind vom Veranstalter zu tragen.
4. Vorbereitungen bis zu 4 Stunden am Veranstaltungstag sind kostenlos.

### Mietermäßigungen:

- |    |  |                            |
|----|--|----------------------------|
| 1. | Die Vergabe des Saales an Jugendarbeit betreibende Vereine und Verbände mit Sitz im Landkreis Osterode am Harz für Jugendveranstaltungen.              | 100 %<br>des Mietentgeltes |
| 2. | Die Vergabe des Saales an Jugendarbeit betreibende Vereine und Verbände mit Sitz außerhalb des Landkreises Osterode am Harz für Jugendveranstaltungen. | 50 %<br>des Mietentgeltes  |
| 3. | Veranstaltungen der Stadt Osterode am Harz sowie im Rahmen von Paten- und Partnerschaftsbegegnungen.   | 100 %<br>des Mietentgeltes |
| 4. | Nutzungen für Übernachtungsgäste des Jugendgästehauses für einen Tag.<br>(Bei mehrtägigen Nutzungen kann ein Mietentgelt i.H.v. 50% berechnet werden.) | 100 %<br>des Mietentgeltes |
| 5. | Für sonstige Veranstaltungen gesellschaftlicher und kommerzieller Art wird <b><u>keine</u></b> Ermäßigung gewährt.                                     |                            |